

4831/AB

vom 13.07.2015 zu 5013/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0136-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5013/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Troch, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ausübung von Nebenbeschäftigungen von Richtern und Staatsanwälten sowie öffentlichen Bediensteten im Justiz-Ressort“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich darf dazu auf meine ausführliche Beantwortung der thematisch gleich gelagerten Anfrage Zl. 5179/J, betreffend die Nebenbeschäftigung bzw. Gutachtertätigkeit von Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz für Prozessgegner der Republik Österreich verweisen.

Zu 3:

Dr. M. hat der Dienstbehörde weiters gemeldet, dass er im Wintersemester 2013/14 eine Nebentätigkeit als Lektor an der Karl-Franzens-Universität Graz in Form einer Lehrveranstaltung „Aktuelle gesellschafts- und insolvenzrechtliche Entwicklungen in Judikatur und Gesetzgebung“ im Ausmaß von zwei Semesterstunden ausübt.

Zu 4 und 6:

Zu den angegebenen Stichtagen war im Justizressort jeweils folgende Anzahl an RichterInnen und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten (nach Köpfen) beschäftigt:

	Richter (inkl. RiAA)	Staatsanwälte
01.10.2009	1.985	432
01.10.2010	1.960	443
01.10.2011	2.001	452
01.10.2012	2.069	465
01.10.2013	2.090	460
01.10.2014	2.103	472
01.05.2015	2.129	489

Zu 5 und 7:

Die Anzahl der von RichterInnen und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten gemeldeten Nebenbeschäftigte(n) (NB) und Nebentätigkeiten (NT) stellt sich zu den genannten Stichtagen wie folgt dar:

	Richter (inkl. RiAA)	Anzahl NB/NT	Staatsanwälte	Anzahl NB/NT
01.10.2009	621	1.184	69	120
01.10.2010	627	1.213	78	129
01.10.2011	577	1.153	86	135
01.10.2012	595	1.194	99	156
01.10.2013	603	1.199	99	159
01.10.2014	598	1.177	105	159
01.05.2015	572	1.119	107	159

Zu 8:

Ich bitte um Verständnis dafür, dass im Hinblick auf die Anzahl und Vielfalt der gemeldeten Nebenbeschäftigte(n) bzw. Nebentätigkeiten eine Auswertung sowohl der einzelnen Arten von Nebenbeschäftigte(n) bzw. Nebentätigkeiten als auch der Anzahl und Gründe für die Untersagung von Nebenbeschäftigte(n)/Nebentätigkeiten mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Grundsätzlich kann aber mitgeteilt werden, dass das Justizressort bei der Auslegung der Untersagungsbestimmungen seit jeher einen besonders strengen Maßstab angelegt hat.

Zu 9:

Nach den vorliegenden Meldungen haben zum 1. Mai 2015 insgesamt 20 im Justizministerium tätige Bedienstete eine Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 mit Einkünften im Ausmaß der Veranlagungsgrenze nach § 41 Einkommensteuergesetz 1988 oder darüber ausgeübt.

Zu 10 und 11:

Die Anzahl der Bediensteten des Justizministeriums, die eine Nebenbeschäftigung im Sinn des § 56 Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979 gemeldet haben, stellt sich zu den genannten Stichtagen wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl der Bediensteten
01.01.2009	25
01.01.2010	22
01.01.2011	24
01.01.2012	25
01.01.2013	25
01.01.2014	23

Eine schriftliche Untersagung nach § 56 Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 musste in diesem Zeitraum nicht vorgenommen werden.

Zu 12:

Gemäß § 56 Abs. 7 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 kann die/der zuständige Bundesminister mit Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigung jedenfalls aus den Gründen des Abs. 2 leg. cit. unzulässig sind. Für den Bereich des Justizressorts gab es bislang keinen Anlass für eine derartige Verordnung, die heterogene Zusammensetzung des Justizpersonals hätte auch eine umfassende und dennoch klar verständliche Darstellung aller Untersagungstatbestände nicht zugelassen.

Der dieser Anfrage zugrundeliegende Vorfall wurde aber zum Anlass genommen, die Dienstpflichten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten allen Bediensteten des Justizressorts mit einem klarstellenden Erlass im Sinne einer Nachschärfung nachdrücklich in Erinnerung zu rufen.

Wien, 13. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-13T13:44:23+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur	